Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 9 (1929)
Heft: 2

Artikel: Die Ostgoten in der Schweiz
Autor: Schmidt, Ludwig
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-70290

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Ostgoten in der Schweiz.

Von *Ludwig Schmidt.*

Meine Vermutung (Germania. Korrespondenzblatt der röm.-germ. Kommission XI, 1927, S. 36 ff.), daß die vielbesprochenen Augustanae clusurae bei Cassiodor var. II, 5 nicht, wie Lauterborn (ebenda X, 63 ff.) wollte, in der Ostschweiz, sondern in Südtirol, an der Grenze Italiens gegen die in Rätien ansässigen Breonen, etwa bei Meran zu suchen seien, hat auch Jahresberichte für schweizerische Urgeschichte XIX (1928), S. 113, Zustimmung gefunden, während Zeiß in seinem Aufsatz über die Nordgrenze des Ostgotenreiches (Germania XII, 25 ff.), ohne sie für unmöglich zu erklären, Bedenken dagegen äußert. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß ein vollkommen sicheres Ergebnis sich nicht erzielen lassen wird; aber schon die negative Feststellung, daß bestimmte bisher dafür in Anspruch genommene Örtlichkeiten nicht in Betracht kommen, ist von Wert. Daß die Städte Aosta und Augsburg, für die die Bezeichnung Augustanae sprechen könnte, auszuscheiden haben, dürfte keinem Zweifel unterliegen, da dann nicht von clusurae, sondern von castellum, castrum, oppidum, civitas die Rede sein würde, wie ja auch Cass. var. I, 9 Aosta Augustana civitas heißt und Cod. Just. I, 31, 4 clusurae von castra, castella und burgi unterschieden werden; höchstens könnte man an Außenforts in der Nähe jener Städte denken. Dasselbe gilt von dem von Lauterborn angenommenen Passe Klus bei Landquart, da auf die angrenzenden Alamannen, wie ich schon ausgeführt habe, die Worte Cassiodors: quos fides promissa non retinet keinesfalls Anwendung finden können. Unter der provincia, deren «porta» die clus. Aug. bildeten, wird man eine italienische

Provinz zu verstehen haben: so heißt in den Varien Como munimen claustrale provinciae, d. h. Liguriae, und Verruca bei Trient claustra provinciae, d. h. Venetiae. Daß es sich um eine Befestigung von untergeordneter Bedeutung handelte, die wohl weniger militärischen als polizeilichen Zwecken diente, zeigen sowohl der Ausdruck clusurae als die geringe Besatzungsstärke (60 Mann). Das Hauptgewicht der ostgotischen Grenzverteidigung gegen äußere Feinde ruhte in den großen Festungen am Fuße der Alpen.

Entschiedener bekämpft Zeiß meine Annahme, daß ein Teil des Alamannenlandes, d. h. wenigstens Raetia II westlich der Iller unter gotischer Herrschaft gestanden habe. Die Hauptstütze ist das Zeugnis des Agathias I, 6, wo es heißt, die Alamannen seien von dem Gotenkönig Theoderich tributpflichtig und untertänig gemacht, (von Witigis) bei Ausbruch des byzantinischen Krieges an die Franken abgetreten worden. Es ist richtig und gewiß nicht unbeachtlich, daß Prokop, wo er von der Abtretung gotischen Gebietes an die Franken spricht (bell. Goth. I, 13), nur die Provence nennt. Aber das kann damit zusammenhängen, daß es ihm darauf ankam, nur die wichtigsten Vertragsbestimmungen zu erwähnen. Die Provence bildete einen integrierenden Bestandteil des gotischen Reiches, stand unmittelbar unter gotischen Beamten und war von gotischen Truppen besetzt; auf sie machte der Kaiser später Rechtsansprüche geltend. Die Alamannen nahmen dagegen nach meiner Auffassung die Stellung von Föderaten ein, waren zwar gotische Reichsangehörige, standen aber doch nur in einem lockern Abhängigkeitsverhältnis. Wir können beobachten, daß Agathias auf Grund besseren Wissens die Angaben Prokops stillschweigend unter Vermeidung von Polemik, um seinen von ihm hochverehrten Vorgänger nicht herabzusetzen, berichtigt und ergänzt hat. So stellt er dessen Mitteilung, daß die letzten Goten sich verpflichtet hätten, Italien zu verlassen, richtig durch die Bemerkung, daß jene vielmehr mit dem Kaiser einen Vertrag schlossen, der ihnen das Verbleiben im Lande unter der Bedingung, fürderhin gehorsame Untertanen zu sein, sicherte. Die Zuverlässigkeit dieser Angabe wird durch die späteren Vor-

gänge bestätigt[1]. Und so dürfen wir auch seine Erwähnung der Alamannen als ostgotische Untertanen nicht ohne weiteres als unglaubwürdig bei Seite schieben, umso weniger als er gerade über dieses Volk sich sonst nicht schlecht unterrichtet zeigt, und müssen sehen, ob das Zeugnis mit den übrigen Quellen in Einklang zu bringen ist. Von diesen kommt zunächst in Betracht das leider sehr wenig durchsichtige Schreiben Theoderichs an Chlodowech Cassiodor. var. II, 41. Hiernach war unter den 496 von den Franken unterworfenen Alamannen ein Aufstand ausgebrochen (sed quoniam semper in auctoribus perfidiae resecabilis videtur excessus), der aber unterdrückt wurde. Einer Anzahl der Rebellen gelang es, sich der drohenden Bestrafung durch die Flucht zu entziehen und trat auf gotisches Gebiet über: motus vestros in fessas reliquias temperate . . . quos ad parentum vestrorum defensionem respicitis confugisse. Auch der folgende Satz: Estote illis remissi qui nostris finibus celantur exterriti dürfte auf diese Flüchtlinge sich beziehen. Chlodowech forderte ihre Auslieferung und drohte, wenn diese verweigert werden sollte, die Rebellen auch auf gotisches Gebiet zu verfolgen. Theoderich erklärte, daß es in diesem Falle zum Kriege kommen werde: sitis solliciti ex illa parte, quam ad nos cognoscitis pertinere. — Nur ein Teil des Alamannenvolkes war 496 unter fränkische Herrschaft gekommen; andere Gaue, man darf sie in den von den Franken weiter entfernten Gegenden, in der Schweiz und in Raetia II westlich der Iller suchen[2], hatten sich unabhängig gehalten, wurden aber ebenfalls neuerdings von Chlodowech bedroht: Dies geht aus den Worten Theoderichs hervor: sufficiat innumerabilem nationem partim ferro, partim servitio subiugatam. Nam si cum reliquis confligis etc. hervor. Theoderich forderte den Frankenkönig auf, sich mit den bisherigen Eroberungen zu begnügen und schlug vor, die Differenzen auf dem Wege der Verhandlung beizulegen. — Über das Ergebnis der damals getroffenen Ver-

[1] Vergl. Körbs, Untersuchungen zur ostgotischen Geschichte I (1913) S. 94. L. Schmidt in dieser Zeitschrift III (1923), S. 443 ff.

[2] Es besteht jetzt wohl ziemliche Übereinstimmung darüber, daß die Alamannen hier mindestens seit Mitte des 5. Jahrhunderts ansäßig waren.

einbarungen ist nichts bestimmtes bekannt; aber es liegt nahe, anzunehmen, daß Theoderich, wie er die Flüchtlinge nicht ausgeliefert, er auch die unabhängigen Alamannen durch Aufnahme in den gotischen Reichsverband dem Zugriffe des Frankenkönigs entzogen hat.

In dem zwischen 504—506 verfaßten Panegyricus des Ennodius heißt es § 72, Theoderich habe «Alamanniens Gesamtheit» innerhalb der Grenzen Italiens eingeschlossen ohne Beeinträchtigung des römischen Besitzstandes; es sei ihr jetzt wieder ein König zuteil geworden, nachdem sie den ihrigen verloren. So sei sie zum Hüter des lateinischen Reiches geworden... Die Flucht aus ihrer Heimat sei ihr zum Heile ausgeschlagen, sie habe jetzt den reichen römischen Boden zur Bebauung erhalten. Es ist deutlich, daß hier auf jene Alamannen, die aus dem von den Franken besetzten Gebiete geflohen waren, Bezug genommen ist; ihre Ansiedelung war auf dem Boden einer Provinz des gotischen Reiches erfolgt, ohne daß eine Landteilung mit den römischen Bewohnern sich nötig gemacht hatte, also auf wüst liegenden Ländereien. Der Ausdruck «Alamanniens Gesamtheit» ist natürlich panegyrische Übertreibung; denn es liegt auf der Hand, daß die Zahl der Flüchtlinge nicht groß gewesen sein kann. Davon, daß alamannisches Gebiet dem gotischen Reiche angegliedert worden sei, steht hier nichts und man sollte, wie Zeiß bemerkt, annehmen, daß der Lobredner die Gelegenheit, von einer, wenn auch minder wichtigen Ausdehnung der gotischen Machtsphäre zu sprechen, sich nicht habe entgehen lassen. Dieses Argument würde durchschlagend sein, wenn die Rede eine Verherrlichung des Gotenkönigs nach gewöhnlichem Muster darstellte. Das ist aber nicht der Fall; ihr liegt eine Tendenz von besonderer Art zugrunde[3]. Es ist beachtenswert, daß die Westgoten und Franken mit auffälligem Stillschweigen übergangen werden, und so wird man sich nicht wundern dürfen, wenn von einer im Gegensatz zu den Franken erfolgten Besetzung alamannischen Gebietes hier nicht die Rede ist. Die Aufnahme der alamannischen Flüchtlinge wird nur er-

[3] Vergl. Laufenberg, der hist. Wert des Panegyricus des Bischofs Ennodius (1902), S. 19.

wähnt als Beispiel für die Tätigkeit Theoderichs auf dem Gebiete der inneren Kolonisation; daß jene vor den Franken geflohen, wird mit keiner Silbe erwähnt.

Daß Cassiodor auch in seiner Gotengeschichte der Beziehungen zu den Alamannen gedacht hat, ist nicht zweifelhaft. Aus ihr stammt die Angabe über die geographische Lage des Alamannenlandes bei Jordanes, Getica 280 (von diesem fälschlich auf die ungarischen Sueben bezogen): Regio illa Suavorum ab oriente Baibaros habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundzones, a septentrione Thuringos. Eine solche Beschreibung wäre kaum am Platze gewesen, wenn bloß von der Aufnahme jener alamannischen Flüchtlinge die Rede war. Leider vermögen wir aber nicht festzustellen, in welcher Weise sich Cassiodor zu unserer Frage gestellt hat. Bei den nach Cassiodor var. III, 50 durch Noricum ziehenden, wohl für Pannonien bestimmten Alamannen besteht die Möglichkeit, entweder an Hilfstruppen aus reichsangehörigen alamannischen Gebieten oder an die Flüchtlinge zu denken. Zeiß entscheidet sich für letzteres, weil hier von einer militärischen Bestimmung keine Rede sei, wie sie in der in Parallele gestellten Verordnung var. V, 10 betr. durchmarschierende gepidische Soldaten hervorgehoben wird. Aber auch dieses Argument ist nicht zwingend, weil jener Erlaß überhaupt jedes ausschmückenden Beiwerks entbehrt und sich auf das rein Tatsächliche beschränkt. — Zuzugeben ist, daß die Pluralform Raetiae (var. I, 11) für die Zugehörigkeit beider Rätien direkt nichts beweist, da sie der alten römischen Terminologie entstammen kann.

Es besteht somit kein triftiger Grund, das Zeugnis des Agathias völlig zu verwerfen. Allerdings wird man eine gotische Herrschaft über alamannisches Gebiet auf Raetia II beschränken, die Provinz Maxima Sequanorum aber außer Betracht lassen müssen. Denn diese war zum größten Teile in burgundischem Besitz. Sicher ist dies bezeugt für das Bistum Avenches-Windisch und das Jahr 517 durch die Teilnahme des Bischofs Bubulcus an dem burgundischen Reichskonzil von Epao[4]. Es

[4] Vergl. dazu Oechsli im Jahrbuch für schweiz. Geschichte 33

ist wohl ausgeschlossen, daß Bischöfe aus ostgotischem Gebiet dieses Konzil besucht hätten. Der nach Cass. var. XII, 4 aus «nostris finibus» stammende anchorago wird mit Lauterborn richtiger als ein Fisch des Alpenrheins, nicht, wie früher angenommen wurde, des Oberrheins zwischen Basel und Schaffhausen anzusprechen sein. Der von Ficker festgestellte gotische Einschlag im schweizerischen Recht muß nicht notwendig auf eine politische Oberherrschaft der Goten zurückgehen, sondern läßt sich unschwer aus einer Benutzung gotischer Rechtsaufzeichnungen erklären, wie ja auch die älteste westgotische Gesetzgebung starken Einfluß auf die übrigen germanischen Rechte ausgeübt hat[5]. Und ebensowenig ist man genötigt, das Fortleben der Sage von dem Ursprung der Alamannen aus Skandinavien aus Beziehungen zu den Goten zu erklären[6]. Der gotische Anteil an der Schweiz war beschränkt auf die zur Provinz Raetia I gehörigen Gegenden, deren Westgrenze vom Westende des Bodensees zwischen Zürich- und Wallensee nach Süden lief. Der Gotenherrschaft war es zu danken, daß hier das romanische Element sich noch lange, zum Teil bis auf unsere Tage erhalten hat[7]. In der Ostschweiz lag auch wahrscheinlich die Residenz des dux von Rätien, in Chur, vielleicht identisch mit der Theodoricopolis des Ravennater Geographen. Die Annahme Oechslis, daß im Jahre 523 Theoderich den Burgundern die Maxima Sequanorum abgenommen habe, erledigt sich von selbst.

Fassen wir zusammen, so läßt sich der mutmaßliche Gang der damaligen Ereignisse wohl folgendermaßen darstellen. Um 502, bald nach Beendigung des Krieges mit den Burgundern und Westgoten, schickte Chlodowech sich an, auch das bis dahin unabhängig gebliebene Alamannenland zu unterwerfen[8]. Die bedrohten Alamannen riefen ebenso wie die verfolgten Aufstän-

(1908), S. 254 f. Stähelin, die Schweiz in römischer Zeit (1927), S. 504, 4. Zeiß, S. 32.

[5] Vergl. Brunner, deutsche Rechtsgeschichte I² (1906), S. 423.

[6] Vergl. Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. III, 454 f.

[7] Vergl. Stähelin a. a. O., S. 290 f.

[8] Das Schreiben var. II, 41 kann nicht zu lange nach 496 geschrieben sein, da der Glückwunsch Theoderichs zum Siege über die Alamannen sonst nicht mehr am Platze gewesen wäre.

dischen den Schutz Theoderichs an, der dem Frankenkönig in den Arm fiel. Es kam zu Verhandlungen mit dem Ergebnis, daß der Gotenkönig die Flüchtlinge in einer entfernten Provinz seines Reiches (wahrscheinlich in Pannonien) ansiedelte und die rätischen Alamannen als Föderaten aufnahm, während Chlodowech sich mit der Besetzung des Raurakerlandes begnügte und das übrige schweizerische Alamannenland seinem neugewonnenen burgundischen Bundesgenossen überließ. Die burgundische Herrschaft über diesen Teil der Schweiz kommt, da sie nur kurze Zeit währte und die alamannische Grundbevölkerung im Lande blieb, in den archäologischen Funden und in den späteren sprachlichen Verhältnissen begreiflicherweise nicht zum Ausdruck (daß auch die Gegend von Basel burgundisch geworden sei, wie Oechsli a. a. O., S. 255 annimmt, ist weder erweislich noch wahrscheinlich). Eine Angliederung von Raetia II entsprach ja den Bestrebungen Theoderichs, die darauf hinzielten, zum wenigsten die Provinzen der italienischen Präfektur unter seinem Szepter zu vereinigen: so heißt es anläßlich der Eroberung von Sirmium bei Ennodius: ad limitem suum Romana regna remearunt und ähnlich bei Cassiod. chron. a. 504: Sirmium recepit Italia. Aber sie war wesentlich bestimmt durch die allenthalben zu beobachtende Sorgfalt des Königs, die Grenze des Hauptlandes Italien zu sichern; so ist auch bei der Annexion der Provence der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß der Besitz eines ausgedehnten, den Alpen vorgelagerten Gebietes notwendig sei. Das alamannische Gebiet in Raetia II erstreckte sich damals wahrscheinlich ostwärts nur bis Iller; dieser Fluß bildete die Grenze gegen die Bayern, die, wie ich annehme, um 508 von Theoderich südlich der Donau ebenfalls als Föderaten angesiedelt worden sind[9]. Erst später ist der Lech zur Scheide zwischen den beiden Völkern geworden. Ohne Zweifel waren es rätische Alamannen, die nach Cassiod. var. XII, 7, 28 in Venetien eingebrochen waren[10]; wenn sie gegen ihre früheren

[9] Das Bayerland, Jahrg. 38 (1927), S. 588 ff.

[10] L. Schmidt, Geschichte der deutschen Stämme II (1918), S. 301. Nach Riezler, Geschichte Bayerns I² (1927), S. 103, sollen es die Bayern-Sueben gewesen sein oder die Bewohner des Landes Savia.

Beschützer feindlich auftraten, so geschah dies gewiß nicht aus eigenem Willen, sondern unter dem harten Druck des machtvollen Königs Theudebert. Das Gefühl der Dankbarkeit konnte sich hier erst auswirken unter der Regierung des schwächlichen Königs Theudebald; denn sicher hat dieses ethische Motiv eine wichtige Rolle gespielt bei der unter widerwilliger Duldung des Herrschers unternommenen Italienfahrt der Alamannenführer Leuthari und Butilin (553), deren Ziel die Wiederaufrichtung des gotischen Königtums war.